

682 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (522 der Beilagen): Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern

Das der Ausschußberatung zugrunde gelegene multilaterale Übereinkommen wurde von den Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen bereits am 27. September 1956 abgeschlossen. Dem Übereinkommen, dessen ursprüngliche Signatarmächte Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz und die Türkei sind, ist im Jahre 1961 die Bundesrepublik Deutschland beigetreten. Für den Beitritt Österreichs spricht u. a. schon dessen seit 1961 bestehende Mitgliedschaft bei der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen.

Im Verfolge seines Zieles, der Schaffung gemeinsamer Bestimmungen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern, trifft Art. 1 des Übereinkommens die Anordnung, derzufolge Auszüge aus den Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern unter Benutzung eines siebensprachigen Vordruckes, und zwar in Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch und Türkisch, nach einem genau festgelegten Wortlaut ausgestellt werden, wenn die Verwendung dieser Aus-

züge in dem Staat, in dem sie benötigt werden, eine Übersetzung erforderlich macht.

Auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird hingewiesen.

Das Übereinkommen ist gesetzesändernden Inhaltes und bedarf zu seiner Gültigkeit aus den Gründen des Art. 50 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. März 1965 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (522 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 31. März 1965

Zankl
Berichterstatter

Dr. Winter
Obmann